



Viele Farben, eine Heimat
UNSER SCHINKEL

Das Beratungs- und Zuschussprogramm
für Klimaschutz, Energieeffizienz und erneuerbare Energien
im Sanierungsgebiet Schinkel (Stand 19.04.2021)

Weitere Infos unter
www.osnabrueck.de/sanierung-schinkel

Inhaltsverzeichnis

Grundlegendes	3
1 Zielgruppe der Beratung und Förderung.....	4
2 Beratungsangebote	5
2.1 Energie-Checks in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. (VZN).....	5
2.2 Weiterführendes Energiegutachten auf Basis des BAFA-Angebots	6
2.3 Fördermittelberatung durch das Sanierungsmanagement Schinkel	7
3 Förderung effizienter Haushaltsgeräte: „alt gegen neu“	8
3.1 Antragsberechtigte.....	8
3.2 Voraussetzung für die Förderung.....	8
3.3 Förderkonditionen.....	8
4 Förderung von baulichen Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung.....	9
4.1 Antragsberechtigte.....	9
4.2 Voraussetzungen für die Förderung:.....	10
4.3 Förderkonditionen.....	10
5 Förderung der Begrünung von Dächern, Fassaden und versiegelten Flächen.....	11
5.1 Antragsberechtigte.....	11
5.2 Voraussetzungen für die Förderung.....	11
5.3 Förderkonditionen.....	11
6 Förderung von Solarstrom.....	12
6.1 Antragsberechtigte.....	12
6.2 Voraussetzungen für die Förderung.....	12
6.3 Förderkonditionen Steuerberatung Photovoltaik.....	12
6.4 Förderkonditionen Photovoltaik-Plus	12

Grundlegendes

Ein Ziel der Stadt Osnabrück ist es im Sanierungsgebiet Schinkel unter anderem eine nachhaltige Einsparung von Strom- und Heizenergie und damit die Minderung des Energieverbrauchs im Altbaubestand des Sanierungsgebiets zu erreichen. Weiterhin soll dort die Nutzung von erneuerbarer Energieerzeugung maßgeblich gesteigert werden. Hierdurch wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in der Stadt Osnabrück geleistet und zudem das lokale Bauhandwerk unterstützt.

Zur Realisierung dieser Ziele wurden in zwei integrierten energetischen Quartierskonzepten: „Schinkel-Ost“ und „Schinkel-West“ zahlreiche Maßnahmen erarbeitet und definiert. Für die Umsetzung der Maßnahmen stellt die Stadt privaten Eigentümern von Immobilien und Mietern Zuschüsse für

- Beratungen,
- energieeffiziente Haushaltsgeräte,
- kleinteilige Einzelmaßnahmen der energetischen Sanierung,
- der erneuerbaren Energieerzeugung,
- Begrünung von Dächern, Fassaden,
- und versiegelten Flächen

zur Verfügung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt.

Die Stadt Osnabrück vergibt weiterhin Fördermittel für größere Teilmaßnahmen und umfängliche Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden, sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Die Fördermittelvergabe erfolgt hierbei nach der vom Rat beschlossenen und im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück bekanntgemachten Modernisierungsrichtlinie und wird im Leitfaden „Das Beratungs- und Zuschussprogramm für Klimaschutz, Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Sanierungsgebiet Schinkel“ nicht behandelt.

Bei Fragen steht Ihnen der Sanierungsmanager Christoph Schüle gerne zur Verfügung.

Christoph Schüle

Sanierungsmanager

Innovation City Management GmbH

Telefon: 0541 20068022

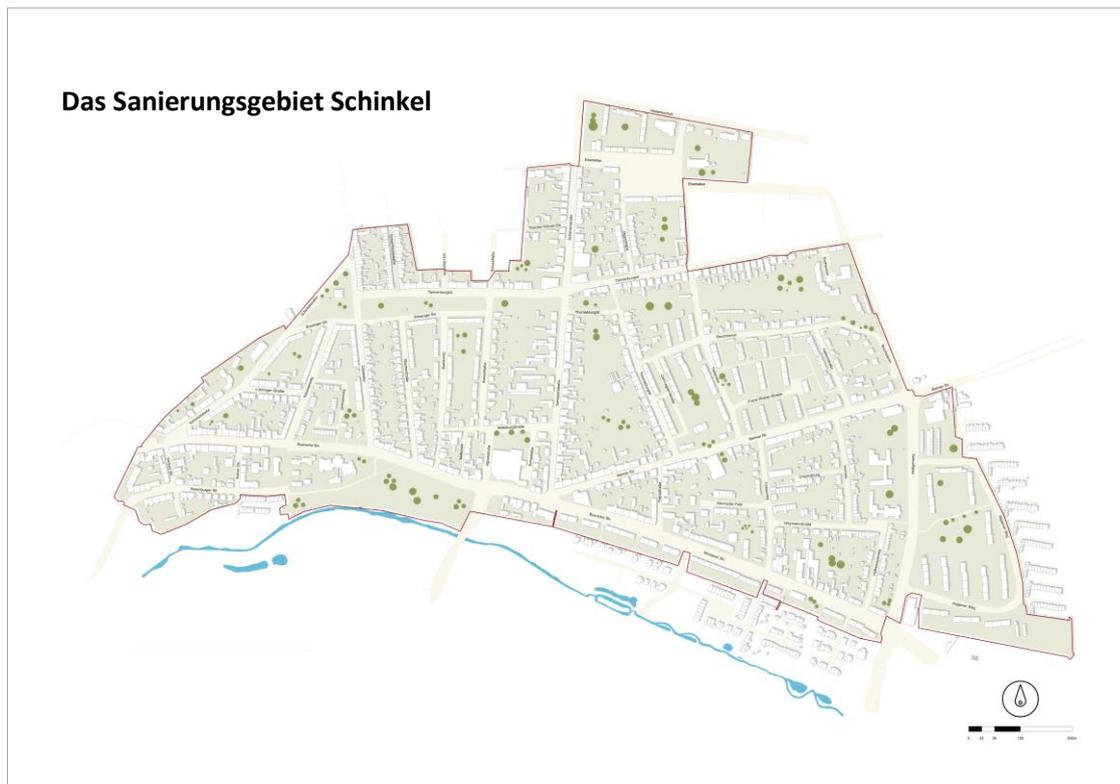
E-Mail: christoph.schuele@icm.de

www.osnabrueck.de/sanierung-schinkel



1 Zielgruppe der Beratung und Förderung

Das Beratungs- und Förderangebot richtet sich an private Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Wohngebäuden sowie Mieter und Pächter im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Schinkel“.



Grundlage für die Förderung von energetischen Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen dieses städtischen Zuschussprogramms ist die schriftliche Empfehlung der vorgesehenen Maßnahme, beispielsweise durch einen Energieberater oder Architekten. Die schriftliche Empfehlung kann im Rahmen einzelner der im Folgenden aufgeführten Beratungsangebote gegeben werden.

2 Beratungsangebote

Der Sanierungsmanager Christoph Schüle steht bei energetischen Sanierungsmaßnahmen von der ersten Idee bis zur Umsetzung beratend zur Seite. Das Angebot reicht von einer ersten Besprechung im Rahmen der Öffnungszeiten des Stadtteilbüros, über die Vermittlung von externen Beratungsangeboten bis hin zur Auswahl des passenden Förderprogramms für die Bezuschussung der Maßnahme.

2.1 Energie-Checks in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. (VZN)



In Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. (VZN) vermittelt die Stadt Osnabrück im Sanierungsgebiet Schinkel kostenfreie, energetische Erstberatungen durch unabhängige Berater der VZN:

Basis-Check, besonders an Mieter gerichtet

- Prüfung der Energieeffizienz im Haushalt
- Empfehlungen und Tipps zur Energieeinsparung und zur Vermeidung von Energiefällen
- Schriftlicher Check-Bericht als Zusammenfassung

Gebäude-Check

- Energetische Bestandsaufnahme der Immobilie/Wohnung
- Hinweise zur Energieeinsparung und ggf. Empfehlungen für Sanierungsmaßnahmen
- Schriftlicher Check-Bericht als Zusammenfassung

Heiz-Check

- Bestandsaufnahme und Messung der Heizungstechnik
- Auswertung, Prüfung der Funktionsweise
- Hinweise zur optimalen Regelung, Wartung, Reparaturbedarf
- Schriftlicher Check-Bericht als Zusammenfassung

Die Energie-Checks der VZN werden über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert, für Gebäude- und Heiz-Checks trägt die Stadt Osnabrück einen Anteil von 30 Euro.

2.1.1 Zielsetzungen

- Für Mieterinnen und Mieter: Energetische Bestandsaufnahme des Haushalts mit Empfehlungen für Energieeinsparung deren Handlungsbereich
- Für Eigentümerinnen und Eigentümer: Energetische Bestandsaufnahme des Gebäudes / der Wohnung inkl. Heizungsanlage; Handlungsempfehlungen für den Betrieb der Heizung, sich anbietende Einsparungsmaßnahmen etc.
- Weitere Unterstützung der Ratsuchenden nach Wunsch z.B. durch gemeinsame Nachberatung der Ergebnisse im Sanierungsbüro
- Grundlage zur Beantragung weiterer Förderungen bei Kommune, Land und Bund

2.1.2 Vorgehensweise

- bei Interesse Kontaktaufnahme mit dem Sanierungsmanager Christoph Schüle
- Besprechung des Anliegens und Ermittlung des passenden Check-Formats
- Energieberater der VZN vereinbart Termin mit der Ratsuchenden/dem Ratsuchenden
- Check-Termin mit persönlicher Energieberatung von ca. 1:30 Stunden Dauer
- Versand des Check-Kurzberichtes an die Ratsuchenden durch die VZN
- Auf Wunsch Besprechung der Ergebnisse und gegebenenfalls Ermittlung nächster Schritte und Fördermöglichkeiten mit dem Sanierungsmanager Christoph Schüle

2.2 Weiterführendes Energiegutachten auf Basis des BAFA-Angebots

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bietet geförderte Energieberatungen für Wohngebäude an. Zusätzlich zur Förderung durch das BAFA können Eigentümerinnen und Eigentümer im Sanierungsgebiet Schinkel für die Energieberatung städtische Fördermittel beantragen. Die Beratungen dürfen ausschließlich durch die zugelassenen Energieberaterinnen und Energieberater auf der von der BAFA veröffentlichten [Energieeffizienz-Expertenliste](#) durchgeführt werden. Die Beratung mündet in einem Gutachten, das auch eine technisch-wirtschaftliche Bewertung von möglichen Maßnahmen beinhaltet sowie einen Sanierungsfahrplan enthält.

2.2.1 Förderumfang

- Zuschuss für Ein- und Zweifamilienhäuser: maximal 300 Euro
- Zuschuss für Wohnhäuser mit mindestens drei Wohneinheiten: maximal 500 Euro

2.2.2 Zielsetzungen

- Belastbare fachliche Einschätzung zum energetischen Gesamtzustand der Immobilie
- Leitfaden zur Koordination aller kurz- und mittelfristigen Sanierungsmaßnahmen
- Grundlage zur Beantragung weiterer Förderungen bei Kommune, Land und Bund

2.2.3 Vorgehensweise

- Beauftragung eines BAFA-berechtigten Berater durch die Eigentümerin/den Eigentümer, gegebenenfalls mit Unterstützung durch den Sanierungsmanager Christoph Schüle
- Abklärung der BAFA-Förderfähigkeit des Energiegutachtens durch den Sanierungsmanager und/oder BAFA-berechtigten Berater
- Terminvereinbarung mit der Eigentümerin/dem Eigentümer, Beratung, Berichterstellung sowie die Abwicklung der BAFA-Förderung durch den BAFA-berechtigten Berater
- Besprechung des Berichtes mit dem Sanierungsmanager und Stellung eines einfachen Antrages durch die Eigentümerin/den Eigentümer bei der Stadt Osnabrück
- Auszahlung des städtischen Förderzuschusses per Überweisung

2.2.4 Kumulierung (Kombination) mit anderen Zuschussprogrammen

Eine Kumulierung (Kombination) mit anderen Zuschuss-/Förderprogrammen ist zulässig, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil der Antragstellerin/ des Antragsstellers mind. 10 % der förderfähigen Kosten beträgt.

2.3 Fördermittelberatung durch das Sanierungsmanagement Schinkel

Für Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Effizienzsteigerung von Wohngebäuden stehen verschiedene Förderprogramme zur Verfügung.

So fördert die Stadt Osnabrück im Rahmen des Städtebauförderprogramms größere Teilmaßnahmen und umfängliche Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden und Freiflächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes im Sanierungsgebiet „Schinkel“. Weitere städtische Fördermittel stehen für bauliche Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung und Effizienzsteigerung zur Verfügung (vgl. Kapitel 4). Darüber hinaus bieten die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) vielfältige Förderungen für energieeffiziente Gebäudesanierung sowie technische Modernisierungs- und Optimierungsmaßnahmen an.

Der Sanierungsmanager Christoph Schüle unterstützt bei der Ermittlung des passenden Förderprogramms für das jeweilige Vorhaben und gibt bei Bedarf weitere Hilfestellung im Verfahren. Die Fördermittelberatung ist kostenfrei.

2.3.1 Vorgehensweise

- bei Interesse Kontaktaufnahme mit dem Sanierungsmanager Christoph Schüle
- Besprechung des Vorhabens und anschließende Recherche von Fördermöglichkeiten durch den Sanierungsmanager

- Unterstützung bei der Antragsstellung und gegebenenfalls bei der Beschaffung der nötigen Unterlagen und Belege sowie bei der Endabwicklung und Abrechnung des Fördervorhabens durch den Sanierungsmanager

3 Förderung effizienter Haushaltsgeräte: „alt gegen neu“

Seit 1. März 2021 gilt für die geförderten Gerätetypen (außer Trockner) ein neues EU-Effizienzlabel. Die Kennzeichnungen A+ bis A+++ wurden weitgehend abgeschafft. Viele der effizientesten Geräte finden sich durch eine Neueinordnung in Effizienzklasse C. Neugeräte mit Effizienzklasse C oder besser werden gefördert. Für die Förderung besteht eine Übergangsfrist bis 31.11.2021. Bis dahin sind weiterhin Neugeräte der Effizienzklasse A+++ förderfähig. Für Trockner wird das neue Label erst 2024 verpflichtend, daher bleibt für diese bis dahin als Anforderung die Effizienzklasse A+++ bestehen.

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind private Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Wohngebäuden sowie Mieterinnen und Mieter im Sanierungsgebiet Schinkel.

3.2 Voraussetzung für die Förderung

- Empfehlung des Austauschs des vorhandenen Geräts im Rahmen eines Basis- oder Gebäude-Checks, oder vergleichbar, es sei denn das Gerät ist nachweislich über 15 Jahre alt
- Nachweislich fachgerechte Entsorgung des Altgeräts
- Aufstellort des Gerätes liegt im Sanierungsgebiet Schinkel

3.3 Förderkonditionen

3.3.1 Förderumfang

Zuschuss beim Austausch ineffizienter Haushaltsgeräte gegen **Neugeräte mit Effizienzklasse C (bzw. A+++)** gemäß der folgenden Auflistung:

- | | |
|-------------------------------|-------|
| - Waschmaschine: | 150 € |
| - Wäschetrockner (hier A+++): | 150 € |

- Ersatz von Waschmaschine plus Wäschetrockner durch einen Waschtrockner 250 €
- Kühlschrank: 150 €
- Gefrierschrank: 100 €
- Kühl-Gefrierkombi.: 150 €
- Ersatz von Kühlschrank plus Gefrierschrank oder plus Gefriertruhe durch eine Kühl-Gefrierkombination 250 €
- Spülmaschine: 100 €

3.3.2 Vorgehensweise

- Beantragung des Zuschusses vor oder maximal 10 Werktage nach Kauf des Neugerätes
- Einreichen des Antragsformulars bei der Stadt Osnabrück inklusive Gebäude- oder Basis-Check der VZN oder Nachweis über Alter des Geräts
- Überweisung des Zuschusses nach Vorlage der Rechnung über das Neugerät und des Entsorgungsnachweises für das Altgerät.

4 Förderung von baulichen Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung

Gefördert werden:

- Geringfügige Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung, sofern Maßnahmen nicht zur Behebung eines grundsätzlichen Missstandes im Sinne des BauGB führen, z.B. kleinteilige Dämmmaßnahmen an Gauben, Dachbodentreppen oder Toreinfahrten
- Verbesserung der technischen Gebäudeausrüstung, sofern Maßnahmen nicht zur Behebung eines grundsätzlichen Missstandes im Sinne des BauGB führen – z. B. Umstellung auf Erneuerbare Energieträger, Umstellung der Beleuchtung, Effizientere Heizungstechnik
- Hausübergabestationen bei Nahwärme-Neuanschluss

4.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsrechte (z. B. Erbbauberechtigte) von Wohngebäuden im Sanierungsgebiet Schinkel.

4.2 Voraussetzungen für die Förderung:

- Maßnahme wird im Rahmen eines Gebäude-Checks oder eines weiterführenden Energiegutachtens empfohlen (siehe Beratungsangebot)
- Objekt liegt im Sanierungsgebiet Schinkel
- Bei Zusammenschlüssen von Antragsstellern (z. B. Wohnungseigentümergeinschaften) ist gemeinsamer Antrag unter Angabe eines Hauptansprechpartners erforderlich

4.3 Förderkonditionen

Im Zusammenhang mit der Förderung gilt das gesamte Gebäude als Sanierungsobjekt, unabhängig ob in Einzeleigentum oder im Eigentum einer Wohneigentümergeinschaft (WEG). Eine Eigentumswohnung gilt also nicht als eigenständiges Objekt und wird im Zusammenhang mit den übrigen Wohneinheiten (WE) im Gebäude betrachtet. Als eine Maßnahme gilt die Durchführung eines Gewerks (wie z.B. Erneuerung von Fenstern); auch wenn sie in mehreren voneinander unabhängigen WE, oder in mehreren zeitlich getrennten Abschnitten erfolgt. Für in Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können ausschließlich Material- und Entsorgungskosten gefördert werden. Voraussetzung ist hier zusätzlich eine plausible Darstellung einer fachmännischen Planung und Ausführung.

4.3.1 Förderumfang

25% der förderfähigen Maßnahmenkosten, jedoch maximal folgende Deckelbeträge:

- Deckelbetrag pro Maßnahme 3.000 Euro je Einzelmaßnahme und Sanierungsobjekt*
- Deckelbetrag bei mehreren Maßnahmen 6.000 Euro für das gesamte Objekt

4.3.2 Vorgehensweise

- Kontaktaufnahme mit dem Sanierungsmanager Christoph Schüle vor Beginn der Maßnahme
- Klärung des Vorhabenumfangs und der Förderfähigkeit mit dem Sanierungsmanager
- Antragstellung bei der Stadt Osnabrück mit allen aufgeführten Unterlagen; keine Bearbeitung bei unvollständigen Unterlagen!
 - ✓ Antragsformular
 - ✓ Gebäude-Check bzw. weiterführendes Energiegutachten mit Empfehlung
 - ✓ Kostenschätzung
 - ✓ Kurzbeschreibung der Maßnahme
 - ✓ Fotos/Pläne
- Nach schriftlicher Förderzusage kann Maßnahme beauftragt werden
- Überweisung des Zuschusses nach Vorlage der Rechnung und Fotos nach Abschluss des Vorhabens

4.3.3 Kumulierung (Kombination) mit anderen Zuschussprogrammen

Eine Kumulierung (Kombination) mit anderen Zuschuss-/Förderprogrammen ist zulässig, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil der Antragstellerin/ des Antragstellers mind. 10 % der förderfähigen Kosten beträgt.

4.3.4 Auszahlung

Grundlage des maximal auszahlenden Zuschusses sind die im Förderantrag angegebenen Kosten. Der Förderbetrag kann nachträglich nicht erhöht werden. Haben sich die Kosten gegenüber der im Antrag dargestellten Kosten vermindert, so wird die Förderung entsprechend angepasst.

5 Förderung der Begrünung von Dächern, Fassaden und versiegelten Flächen

Gefördert werden:

- Dachbegrünung an Bestandsgebäuden, sofern es sich nicht um ein sanierungsbedürftiges Dach und somit um die Behebung eines grundsätzlichen Missstandes im Sinne des BauGB handelt
- Fassadenbegrünung an Bestandsgebäuden

5.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsrechte (z. B. Erbbauberechtigte) von Wohngebäuden im Sanierungsgebiet Schinkel.

5.2 Voraussetzungen für die Förderung

- das Objekt liegt im Sanierungsgebiet Schinkel
- Zusammenschlüsse von Antragstellern reichen einen gemeinsamen Antrag unter Angabe eines Hauptansprechpartners ein

5.3 Förderkonditionen

Die Förderkonditionen und alle weiteren Förderbedingungen regelt die Förderrichtlinie „Grün statt Grau“ der Stadt Osnabrück. Weitere Informationen und Antragsunterlagen hier unter <https://www.osnabrueck.de/gruen-statt-grau/>

6 Förderung von Solarstrom

Die Stadt Osnabrück vergibt Zuschüsse zur ersten Steuerberatung nach Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage. Außerdem werden PV-Anlagen gefördert, deren Leistung die wirtschaftlich optimale Größe überschreitet.

6.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind private Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Wohngebäuden sowie Mieter und Pächter im Sanierungsgebiet Schinkel.

6.2 Voraussetzungen für die Förderung

- das Objekt liegt im Sanierungsgebiet Schinkel
- Zusammenschlüsse von Antragsstellern reichen einen gemeinsamen Antrag unter Angabe eines Hauptansprechpartners ein

6.3 Förderkonditionen Steuerberatung Photovoltaik

Die erste Steuererklärung nach der Inbetriebnahme einer PV-Anlage wird von der Stadt unterstützt. Gefördert wird die Beratung durch eine von der Steuerberaterkammer zugelassene Person.

6.3.1 Förderumfang

Pauschal 300 Euro pro neu installierter PV-Anlage.

6.3.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme auf Grundlage einer formlosen Auszahlungsanforderung und Vorlage der Installationsrechnung der PV-Anlage und der Rechnung des Steuerberaters.

6.4 Förderkonditionen Photovoltaik-Plus

Um auf geeigneten Dächern die Errichtung möglichst großer Photovoltaik-Anlagen zu erreichen (Dachvollbelegung), werden Anlagen gefördert, deren Leistung die wirtschaftlich optimale Größe überschreitet.

6.4.1 Voraussetzungen

Gefördert wird ausschließlich die Anlagenleistung, die größer ist als die im Ertragsrechner Photovoltaik nach dem Solardachpotenzial Osnabrück berechneten Leistung einer nach Eigenverbrauch optimierten Anlagengröße.

Bei der geförderten Anlage muss es sich um eine Neuanlage handeln. Sofern die Neuanlage eine bereits vorhandene, voll funktionstüchtige Anlage desselben Betreibers erweitert, kann die Leistung der vorhandenen Anlage bei der Ermittlung der wirtschaftlich optimalen Größe berücksichtigt werden.

6.4.2 Förderumfang

Die Anlagenleistung, die die Anforderungen nach 6.4.1 erfüllt, wird mit 200 Euro je installiertem kWp bezuschusst. Die maximale Förderung je Gebäude und Antragsteller beträgt 3.000 Euro.

6.4.3 Vorgehensweise

- Kontaktaufnahme mit dem Sanierungsmanager Christoph Schüle vor Beginn der Maßnahme
- Klärung des Vorhabenumfangs und der Förderfähigkeit mit dem Sanierungsmanager
- Antragstellung bei der Stadt Osnabrück mit allen aufgeführten Unterlagen; keine Bearbeitung bei unvollständigen Unterlagen!
 - ✓ Antragsformular
 - ✓ Fotos/Pläne mit Kennzeichnung der für die Errichtung der PV-Anlage vorgesehenen Dachfläche
 - ✓ Kopie der letzten Jahresabrechnung des Stromverbrauchs des Antragstellers
 - ✓ Kostenvoranschlag der Maßnahme
- Nach Förderzusage kann die Errichtung der PV-Anlage beauftragt werden
- Überweisung des Zuschusses nach Vorlage der Rechnung und Fotos nach Abschluss des Vorhabens

6.4.4 Kumulierung mit anderen Zuschussprogrammen

Eine Kumulierung (Kombination) mit anderen Zuschuss-/Förderprogrammen ist zulässig, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil des Antragstellers mind. 10 % der förderfähigen Kosten beträgt.

6.4.5 Auszahlung

Grundlage des maximal auszahlenden Zuschusses sind die im Förderantrag angegebenen Kosten. Der Förderbetrag kann nachträglich nicht erhöht werden. Haben sich die Kosten gegenüber der im Antrag dargestellten Kosten vermindert, so wird die Förderung entsprechend angepasst.